

in § 1 Abs. 2 URG statuierten Leiter- bzw. Leitungsverpflichtung — die Rechtspflicht auf, daß bei grundsätzlicher Anerkennung des Urheberrechts des Werkträgers an dem von ihm geschaffenen Werk die beiderseitigen Befugnisse und Pflichten bei der Ausübung des Urheberrechts im Arbeitsvertrag zu regeln sind. Daß unter „Arbeitsvertrag“ im Sinne dieser Vorschrift nicht nur der Arbeitsvertrag selbst gemeint ist, sondern das ganze Arbeitsrechtsverhältnis, daß also auch eine entsprechende Regelung der beiderseitigen urheberrechtlichen Befugnisse und Pflichten in einem Rahmenkollektivvertrag, einer Arbeitsordnung, einem Statut, einer Publikationsordnung oder einer ähnlichen, zum Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses gewordenen rechtsverbindlichen Verlautbarung vorgenommen werden kann, hat sich im Laufe der zehnjährigen Anwendung des URG im Bereich des Arbeitsrechts als allgemeine Erkenntnis durchgesetzt. Ihre notwendige Grenze findet eine derartige Gestaltung von Arbeitsrechtsbeziehungen in der Unübertragbarkeit des subjektiven Urheberrechts als Ganzes; deshalb ist z. B. eine Publikationsordnung, die dem Urheber die ihm nach §§ 14 bis 17 URG zustehenden nichtvermögensrechtlichen Befugnisse „abzunehmen“ und auf den Betrieb zu übertragen versucht, insoweit wegen Verstoßes gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift rechtsunwirksam.

Die Aufgabennorm des § 20 URG prägt auch den Charakter des betrieblichen Werknutzungsrechts, wie ihn die subsidiär — nämlich mangels einer konkreten innerbetrieblichen Rechtsgestaltung — anzuwendende Bestimmung des § 20 Abs. 2 umreißt. Die Erfüllung dieser Aufgabennorm bei der innerbetrieblichen Präzisierung des Arbeitsrechtsverhältnisses läßt den arbeitsrechtlichen Charakter der Rechtsbeziehungen zwischen Urheber und Betrieb auch in Ansehung der notwendigen urheberrechtlich relevanten Spezifizierung dieser Beziehungen deutlich hervortreten: die vorgeschriebenen Regelungen der beiderseitigen Befugnisse und Pflichten „bei der Ausübung des Urheberrechts“ basieren auf einer möglichst klaren Festlegung der Arbeitsaufgabe dieser Werkträger. Die Fixierung dieser durch den individuell-schöpferischen Charakter der Werkleistung gekennzeichneten Arbeitsaufgabe im Arbeitsrechtsverhältnis ist das Primäre, von dem die weiteren Fragen der Ausübung des Urheberrechts abhängen. Ebenso ist das Werknutzungsrecht des Betriebes fester Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses selbst und nicht etwa Ausdruck eines parallel zu dem arbeitsrechtlichen Verhältnis noch hinzutretenden zivilrechtlichen Verhältnisses des Betriebes zu dem Urheber.

Wie ernst es das URG mit der Erfüllung der Aufgabennorm des § 20 meint, ergibt sich auch aus Abs. 3 dieser Vorschrift, wonach dem angestellten Urheber, soweit dem Arbeitsvertrag (im obengenannten Sinn) oder dem sonst erkennbaren Willen beider Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses nichts anderes zu entnehmen ist, auch in diesen Fällen das Recht auf Vergütung sowie auf Nutzung des Werkes zu anderen Zwecken zusteht. Das URG drängt damit auf Klarheit in der Anwendung des Leistungsprinzips bei der materiellen Interessierung des Urhebers an der Entfaltung seines Schöpfer-tums. Es gehört mit zur Rechtssicherheit in der arbeitsrechtlichen Stellung dieser Werkträger, daß ihre schöpferische Leistung entweder von vornherein mit dem Gehalt abgegolten ist oder daß in bestimmtem Umfang bzw. unter bestimmten Voraussetzungen diese Leistung auf arbeitsrechtlicher Basis noch zusätzlich materiell anerkannt wird.

Wo diese vom Gesetz vorgeschriebene Klarstellung versäumt worden und auch aus sonstigen Umständen der konkreten betrieblichen Praxis eine diesbezügliche Übereinstimmung des Willens der Partner nicht erkenn-

bar ist, gehen solche Zweifel zu Lasten des Betriebes. Der in diesen Fällen gegebene Anspruch des Urhebers auf eine zusätzliche Vergütung ist nicht etwa ein zivilrechtlicher Honoraranspruch, sondern eine arbeitsrechtliche Angelegenheit der Höhe des Arbeitseinkommens des Urhebers.

Selbst das in § 20 Abs. 3 URG fixierte Recht auf Nutzung des Werkes zu anderen, nicht unter das betriebliche Werknutzungsrecht fallenden Zwecken ist insofern arbeitsrechtlich von Bedeutung, als damit klargestellt wird, daß sich das betriebliche Nutzungsrecht auf diese Art der Werknutzung nicht erstreckt und deshalb bei der Ausübung dieses weitergehenden Nutzungsrechts durch den Urheber kein Verstoß gegen seine Arbeitsdisziplin vorliegt. Dagegen haben die auf Grund dieser arbeitsrechtlichen Klarstellung von dem Urheber, eingegangenen anderweitigen Nutzungsverhältnisse, insbesondere solche auf Honorarbasis, zivilrechtlichen Charakter.

Das subjektive Urheberrecht als sozialistisches Persönlichkeitsrecht

Eine der Grundpositionen des URG, die sich in den vergangenen zehn Jahren in der Praxis der Rechtsanwendung, aber auch in der weiteren rechtstheoretischen und Gesetzgebungsarbeit eindeutig bestätigt hat, ist die Konzeption des subjektiven Urheberrechts als eines sozialistischen Persönlichkeitsrechts. Wenn § 13 URG zum Charakter dieses Rechts — wie sich heute zeigt: in Einklang mit der Konzeption des in § 7 ZGB geregelten umfassenden Rechts jedes Bürgers auf Achtung seiner Persönlichkeit — die prinzipielle Aussage getroffen hat: „Das Urheberrecht ist ein sozialistisches Persönlichkeitsrecht. Aus ihm ergeben sich nichtvermögensrechtliche (§§ 14 bis 17) und vermögensrechtliche Befugnisse (§ 18) des Urhebers“, so war damit kein Persönlichkeitsrecht im Sinne der traditionellen bürgerlichen Rechtstheorie und -praxis gemeint, etwa im Sinne eines *droit moral* oder einer sonstigen Gleichsetzung von Persönlichkeitsrecht und Nichtvermögensrecht. Dies war schon vor der Verabschiedung des URG in Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Urheberrechtstheorie klargestellt worden./I/

Jedoch macht dieses Beispiel wieder einmal deutlich, daß jeder wichtige Gesetzgebungsakt die rechtstheoretische Arbeit keineswegs abschließt, sondern im Gegenteil bereichert und zu ihrer Weiterführung und Vertiefung zwingt. Denn die Frage, was nun eigentlich die sozialistische Qualität des Persönlichkeitsrechts ausmacht, was im sozialistischen Recht überhaupt unter „Persönlichkeitsrechten“ zu verstehen ist, insbesondere die Frage nach ihrem Verhältnis zu den Grundrechten der Verfassung, kann nicht allein mit der Negierung bürgerlicher Rechtsauffassungen wie der Theorie vom geistigen Eigentum beantwortet werden, sondern nur mit der positiven Darlegung und Begründung dieses Rechts./II/

In dieser Hinsicht ergaben sich aus der Zusammenarbeit mit Urheberrechtstheoretikern der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten in den vergangenen zehn Jahren fruchtbare ^chtsvergleichende Untersuchungen und Diskussionen, und es zeichnen sich trotz gewisser, schon durch die nationale Rechtsentwicklung bedingter Unterschiede bereits gemeinsame Grundlinien der rechtstheoretischen Bewältigung dieses Fragenkreises ab.

Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Feststellung von I. A. Gr i n g ö l z, daß die Gesamt-

/I/ Vgl. H. Nathan, „Das Persönlichkeitsrecht“, NJ 1964 S. 740 ff.

/II/ Vgl. Autorenkollektiv, Urheberrecht der DDR, Berlin 1969, S. 60 ff.